

Sitzung vom 14. April 1999

709. Anfrage (Politik des Regierungsrates betreffend Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung)

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., hat am 1. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Als Präsident von «insieme» Kanton Zürich (Vereine zur Förderung geistig Behinderter) bin ich mit Befürchtungen besorgter Eltern konfrontiert worden, welche mich auf eine uneinheitliche Politik im Kanton Zürich hinwiesen. Da die Frage von öffentlichem und grundsätzlichem Interesse ist, wähle ich die Form der Anfrage.

Unterbringung und Betreuung von geistig behinderten Mitmenschen sind historisch gewachsen. Während beispielsweise in den Bezirken Limmattal und Knonaueramt die Gemeinden gemeinsam eine diesbezügliche Stiftung tragen, werden andernorts – zum Beispiel beim Wohnheim Tilia in der Psychiatrischen Klinik Rheinau – durch «artfremde» Trägerinstitutionen betrieben.

Die Berufe für den Umgang mit geistig Behinderten haben sich in den letzten Jahren entscheidend weiterentwickelt und verändert. Langfristig ist zu erwarten, dass sich im Vergleich zu andern Institutionen (die vorwiegend mit psychiatrisch geschultem Personal arbeiten) unüberbrückbare und inakzeptable Behandlungsunterschiede ergeben.

Ich frage deshalb den Regierungsrat höflich an:

1. Hat der Regierungsrat in dieser Frage eine langfristige Politik?
2. Gedenkt er, zumindest einheitliche Ausbildungsanforderungen für das Personal zu erlassen?
3. Will er «artfremd» platzierte Institutionen für Menschen mit einer geistigen Behinderung verselbstständigen oder einschlägigen Trägern übergeben?
4. Kann er – im Sinne eines Minimalziels – darauf hinwirken, dass wenigstens überall ein fachlich spezifisch zusammengesetztes Aufsichtsorgan eingesetzt wird?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

1. Im Kanton Zürich gibt es zurzeit 190 Eingliederungsstätten, Werkstätten und Wohnheime für erwachsene Behinderte, in 17 weiteren ausserkantonalen Einrichtungen bestehen Platzoptionen für zürcherische Behinderte. Diese Institutionen werden von 123 verschiedenen Trägern geführt, grösstenteils von privaten gemeinnützigen Organisationen. Die Zahl der Trägerschaften ist historisch bedingt sehr hoch. Langfristig wäre ein Abbau der Anzahl Trägerschaften zu begrüssen. Zumindest sollen notwendige weitere stationäre Plätze nur noch im Rahmen bereits bestehender Träger verwirklicht werden. Deren Wissen und Erfahrung sind zu nutzen, Synergie-Effekte zu fördern. Überdies wird eine enge Zusammenarbeit in regionalen Verbänden angestrebt. Trotzdem soll auch in Zukunft ein diversifiziertes Angebot an Plätzen mit verschiedenen Betreuungsformen aufrechterhalten bleiben. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse der Benutzer.

2. Zurzeit übernimmt die Invalidenversicherung (IV) den weitaus grössten Teil der Betriebskosten. Sie legt fest, welche Voraussetzungen die Institutionen für Betriebsbeiträge erfüllen müssen. Der Kanton übernimmt ergänzend dazu lediglich einen Anteil vom verbleibenden Restdefizit. Die Voraussetzungen der IV gelten auch für Wohnheime und Werkstätten, die angegliedert an eine psychiatrische Klinik, aber separat betrieben werden. Solche Einrichtungen haben nach den Weisungen der IV nicht nur in der baulichen Gestaltung den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) zu entsprechen, sondern auch im Personalbereich genügend fachlich ausgebildetes Personal auszuweisen, wie dies in den übrigen Behinderteneinrichtungen gefordert wird. Ihr Stellenplan wird vom BSV kontrolliert. Überdies wird ein Konzept zur zielgerichteten Förderung und Beschäftigung der behinderten Bewohnerinnen und Bewohner verlangt.

Das BSV arbeitet daran, künftige Betriebsbeiträge der IV von der Einhaltung von Qualitätsbedingungen abhängig zu machen. Diese Bedingungen werden bei den Werkstätten und Beschäftigungsstätten im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, bei den Wohnheimen

im Rahmen der Betriebsbeitragsverfügungen festgehalten. Eine Arbeitsgruppe hat sich mit der Frage des Qualitätsmanagements auseinandergesetzt und Vorschläge zu folgenden Punkten gemacht:

die von einer Institution für die IV-Beitragsberechtigung zu erfüllenden qualitativen Bedingungen;

die Anforderungen an so genannte Qualitätsmanagement-Systeme;

die Aufgabe und die Zusammensetzung der für die Zulassung dieser Systeme verantwortlichen Instanz.

Auch der Kanton prüft im Rahmen des Projekts der wirkungsorientierten Führung der Verwaltung ein neues Finanzierungssystem für die Behinderteneinrichtungen im Erwachsenenbereich. Es soll nicht mehr wie bisher bei den Defiziten, sondern bei den erbrachten Leistungen anknüpfen und ebenfalls auf Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Institutionen beruhen. Gemessen werden soll zwar nicht direkt die Qualität des Personals, sondern die Qualität der Leistungen, die letztlich aber nur mit entsprechend qualifiziertem Personal erreicht werden kann.

3. Die Frage nach dem zukünftigen Status der Wohnheime, auf welche die Anfrage Bezug nimmt, wird mittelfristig im Rahmen der Umsetzung des Psychatriekonzepts bzw. im konkreten Fall des Wohnheims Tilia bei der Neukonzeption der Klinik Rheinau aufgerollt. Dabei wird auch die Frage nach der zukünftigen Trägerschaft zu klären sein. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Diese Wohnheime haben sich aus den psychiatrischen Kliniken heraus entwickelt. Zwischen dem Stammauftrag der psychiatrischen Klinik und dem Auftrag der Wohnheime bestehen immer noch enge Bindungen, waren doch bis vor wenigen Jahren die hier wohnenden Menschen in Langzeitstationen der psychiatrischen Kliniken hospitalisiert. Gerade bei dieser Behindertenkategorie ist wegen des labilen Gesundheitszustandes öfters ein Wechsel von einer Betreuungs- bzw. Behandlungsform in die andere nötig bzw. eine ambulante psychiatrische Behandlung im Wohnheim unumgänglich. Die räumliche Nähe, die bekannte Umgebung der zum Teil schon 20 oder mehr Jahre hospitalisierten Behinderten ist therapeutisch von grosser Bedeutung und trägt zur Verminderung von Chronifizierungen und Wiedereinweisungen bei, indem ein Wechsel nicht so einschneidend empfunden wird.

4. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Subventionierung durch IV und Kanton wird auch die Frage der Aufsicht geprüft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi